

Judo Club Hara Sport Murten



Statuten

*Judo bedeutet beste Anwendung
von Geist und Körper
(für das technische Prinzip)
sowie Freundschaft und
gegenseitiges Gedeihen
(für das moralische Prinzip).*

--- Jigoro Kano

*Judo ist eine Kunst.
Studierst du diese Kunst,
bemühe dich natürlich zu sein,
natürlich, wie fließendes Wasser.*

--- Zen-Weisheit

*Erhebe eine heitere "Gelassenheit"
im "Sieg" und in der "Niederlage".*

--- Koizumi, S. Dan

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

Judo Club Hara Sport Murten

besteht mit Sitz in Murten ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist dem Schweizerischen Judo- und Budoverband angeschlossen.

Art. 2

Zweck

Der Judo Club Hara Sport Murten bezweckt die moralische und körperliche Ausbildung seiner Mitglieder durch Judo- und Budotraining.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Zusammensetzung

Der Judo Club Hara Sport Murten setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Art. 4

a) **Aktivmitglieder**
Erwerb der
Aktivmitgliedschaft

Natürliche Personen, welche urteilsfähig und im Besitze eines auf eigene Kosten erworbenen Judopasses des SJV sind, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Halbjahres (per 30. Juni oder per 31. Dezember) erfolgen.

Art. 6

Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen **Art. 7**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

b) Passivmitglieder **Art. 8**

Passivmitglieder sind Personen, welche nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie haben, vorbehaltlich einer anderen Regelung, dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

c) Ehrenmitglieder **Art. 9**

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben, vorbehaltlich einer anderen Regelung, dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

III. Mittel

Mitgliederbeiträge **Art. 10**

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ist in Anhang A ersichtlich. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Der Beitrag kann auch halbjährlich bezahlt werden. In diesem Fall wird ein Zuschlag auf den Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird in Anhang A festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Austrittstermines (vgl. Art.5).

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Weitere Mittel **Art. 11**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung **Art. 12**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung/Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 14

Vereins-
versammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 15

Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die definitive Traktandenliste wird eine Woche vor der Versammlung im Dojo angeschlagen oder zugestellt.

Art. 16

Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 17

Beschluss-
fähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 18

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 19

Stimmrecht

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder erhalten in der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschluss-
fassung **Art. 20**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimmen, bei Wahlen das Los.

Statutenänderungen bedürfen zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse **Art. 21**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budget
- c. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d. Wahl
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - von Ehrenmitglieder
 - von der Vereinsversammlung eingesetzter Kommissionen
- e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionen, die durch die Vereinsversammlung gewählt wurden
- f. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- g. Aufstellung des Jahresprogramms
- h. Statutenrevision
- i. Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 6
- j. Abschluss von Verträgen über dingliche oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- l. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Vorstand **Art. 22**

Der Vorstand besteht aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Technischer Leiter
- e. Beisitzer(n)

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Art. 23

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 24

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen und muss über die Verhandlungsgegenstände Auskunft geben.

Art. 25

Beschluss-
fassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per Fax gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art 26

Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art 27

Befugnisse
des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

Kontrollstelle Art. 28

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche jährlich gewählt werden, und die nicht unbedingt dem Verein angehören müssen. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation **Art. 29**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20 Abs. 4.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im
Falle der Auflösung
des Vereins **Art. 30**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschuss.

Inkrafttreten **Art. 31**

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 10.02.1996 in Murten und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Dezember 1977

Murten, den 10. Februar 1996

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:
